

Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) hinsichtlich polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe

Durch die Verordnung (EU) Nr. 1272/2013 werden eine Reihe von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) in Anhang XVII der REACH Verordnung aufgenommen. Die Änderung ist ab dem 27.12.2015 gültig und betrifft die folgenden PAK:

Benzo(a)pyren (BaP), Benzo(e)pyren (BeP), Benzo(a)anthracen (BaA), Chrysen (CHR), Benzo(b)fluoranthren (BbFA), Benzo(j)fluoranthren (BjFA), Benzo(k)fluoranthren (BkFA), Dibenzo(a,h)anthracen (DBAhA)

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe

Erzeugnisse dürfen nicht für die allgemeine Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden, wenn einer ihrer Bestandteile aus Kunststoff oder Gummi, der bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle in Berührung kommt, mehr als 1 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthält. Zu diesen Erzeugnissen zählen unter anderem: Sportgeräte, Haushaltsgeräte, Werkzeuge, Werbeartikel und Bekleidung.

Spielzeug, einschließlich Aktivitätsspielzeug, und Artikel für Säuglinge und Kleinkinder dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn einer ihrer Bestandteile aus Kunststoff oder Gummi, der bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung unmittelbar, länger oder wiederholt für kurze Zeit mit der menschlichen Haut oder der Mundhöhle in Berührung kommt, mehr als 0,5 mg/kg eines der aufgeführten PAK enthält.

Die Regelung gilt nicht für Erzeugnisse, die vor dem 27. Dezember 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden.